

(7) Die Eisenbahn übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Monats.“

#### §2

Der §7 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Erhält der Absender bei einer Abweichung gemäß § 16 Abs. 1 der Transportverordnung trotz Bestellung den Transportraum im laufenden Monat nicht, so kann die Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum von einem Monat auf den folgenden Monat gefordert werden. Dabei besteht die Möglichkeit entweder

- a) den nicht bereitgestellten Transportraum in die ordentliche Anmeldung des Transportbedarfs für den übernächsten Monat gemäß § 2 einzu-beziehen oder
- b) am ersten Werktag des folgenden Monats eine Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum formlos schriftlich beim Versandbahnhof geltend zu machen.“

#### §3

Der § 17 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Im Absendervertrag regeln Absender und Eisenbahn die Zielsetzung aus der Inanspruchnahme von Transportraum in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Transportraum ist Vertragsinhalt.“

#### §4

Im § 19 Abs. 1 Ziff. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält der Buchst. a folgende Fassung:

- „a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs für den folgenden Monat unter Berücksichtigung der gewichtsmäßigen oder räumlichen Auslastung der Güterwagen.“

#### §5

Die Anlagen 2 und 3 zur Sechsten Durchführungsbestimmung werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Durchführungsbestimmung ersetzt.

### II.

#### Änderungen der Zehnten Durchführungsbestimmung

#### §6

Der § 1 der Zehnten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

#### „§1

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf für den Monat — mit Ausnahme der Export- und Importtransporte — bei der Schiffahrtsstelle der Binnenreederei anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planauf-

lage des Absenders entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehener Schiffsraum (offen oder gedeckt),
- b) Gutart,
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter ver- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(4) Die Anmeldung für den Monat ist bis zum 10. des vorangehenden Monats auf Vordruck\* bei der Versandschiffahrtsstelle vorzunehmen.

(5) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Import- und Exporttransporte ist durch die Verteiler- bzw. Dispositionsorgane bei der Direktion der Binnenreederei in Berlin vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Import- und Exporttransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen bzw. es verlassen.

(6) Folgt einem Transport mit der Binnenschiffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschiffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck\* bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten.“\*

#### §7

Der § 2 Abs. 2 der Zehnten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Binnenreederei übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Monats.“

#### §8

In der Anlage 8 zur Zehnten Durchführungsbestimmung erhält der § 1 Ziff. 2 folgende Fassung:

„2. der Binnenreederei die Versand- und Empfangsorte monatlich bis zum 10. des vorhergehenden Monats bekanntzugeben, sofern sie beim Vertragsabschluss nicht bekannt sind.“

### III.

#### Schlußbestimmung

#### §9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1966

**Der Minister für Verkehrswesen**

**I. V. : S c h o l z**  
Staatssekretär

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)